

Gebührenordnung

der Volkshochschule Nienburg, Träger: Landkreis Nienburg/Weser
Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 8 der Satzung der Volkshochschule Nienburg - Träger Landkreis Nienburg/Weser - hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser auf seiner Sitzung am 26. März 2004 folgende Gebührenordnung beschlossen und am 18.06.2010 mit Wirkung ab 01.08.2010 geändert:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht bei der Anmeldung. Die Gebühren sind fällig mit Beginn der Veranstaltung, bei Abendschulen monatlich, jeweils am 1. des Monats.

Wer fehlt oder vorzeitig ausscheidet, hat keinen Ersatzanspruch.

§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren

- (1) Die Gebühren betragen
1. für Kurse, die grundsätzlich allen Interessierten offen stehen
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden 2,20 €
 2. für Bildungsurlaube und berufsbezogene und Pädagogik-Kurse,
sowie Kommunikationskurse
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden 2,40 €
 3. Kurse in Zusammenarbeit mit Universitäten
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden 4 €
 4. für Angebote, die für geschlossene Teilnehmergruppen durchgeführt werden
je Unterrichtsstunde für die gesamte Gruppe zwischen 32 € und 120 €
Die Gebühr kann auch anteilig pro Teilnehmer ausgewiesen werden.
 5. für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Diskussionen) und Exkursionen
zwischen 5 und 20 €
 6. Schulabschlüsse monatlich 40 €
Prüfungsvorbereitung einmalig bei Anmeldung zur Prüfung 50 €
 7. Aufschläge
für Unterrichtsmaterialien für den längerfristigen Gebrauch
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden bis zu 2,50 €
für Veranstaltungen mit besonderem Aufwand
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden bis zu 2,50 €
 8. Bei Kursen, in denen aus pädagogischen Gründen vorgesehen ist, dass die Teilnehmenden ein Kind im Alter zwischen dem vollendeten 6 und dem vollendeten 16 Lebensjahr mitbringen, ist für das Kind die halbe Kursgebühr zu entrichten. Diese Kinder sind keine Teilnehmenden im Sinne des NEBG und werden bei der Mindestteilnehmerzahl lt. § 4 nicht berücksichtigt.
- (2) Sind Doppeldozenten (zwei gleichzeitig Unterrichtende) erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr pro Unterrichtsstunde.
- (3) Soweit ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, konkretisiert die VHS-Leitung diesen entsprechend dem Aufwand der VHS für die Veranstaltungen.

- (4) Bei Veranstaltungen und Kursen, die in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt werden, kann die VHS-Leitung im Einzelfall bei Zuwendungen des Dritten reduzierte Gebühren, bei erhöhten Kosten erhöhte Gebühren festsetzen.
- (5) Die Gebühren für Studienreisen, -fahrten und Seminare mit Unterbringung werden kostendeckend festgesetzt.
- (6) Bei Veranstaltungen und Kursen, die im Rahmen der Projektarbeit von Dritter Seite bezuschusst werden, werden die Gebühren kostendeckend festgesetzt.

§ 3 Reduzierte Gebühren aus sozialen Gründen

- (1) Bei Seniorenkreisen wird eine Gebühr von 2,50 € je Veranstaltung erhoben. Bei Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, sowie Alphabetisierung beträgt die Gebühr je Unterrichtsstunde 1,20 €.
- (2) Veranstaltungen der VHS können aus bildungspolitischen Gründen und zur Fortbildung der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz oder teilweise gebührenfrei bleiben.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Bei Kursen, die allen Interessierten offen stehen, beträgt die Mindestteilnehmerzahl in den Arbeitsstellen 7 Personen,
in Nienburg 10 Personen, bei lernintensiven Veranstaltungen und Veranstaltungen, deren Gebühren die direkten Kosten (Honorare und Fahrtkosten) decken, 7 Personen.
- (2) Bei Angeboten, die für geschlossene Teilnehmergruppen konzipiert werden, wird die Mindestteilnehmerzahl im Einzelfall von der VHS festgelegt.
- (3) Bei Projekten richtet sich die Mindestteilnehmerzahl nach dem Projektkonzept.

§ 5 Bescheinigungen

Für die Ausstellung einer einfachen Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben, für die Ausstellung einer qualifizierten Bescheinigung oder einer Abendschul-Bescheinigung eine Gebühr von 5 €.

§ 6 Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen. Sie können im Einzelfall den Kursgebühren hinzugerechnet werden.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Teilnehmergebühren werden bis zum Ende eines Semesters von der VHS erstattet:
 1. in voller Höhe bei Absage einer Veranstaltung,
 2. anteilig, wenn eine Veranstaltung vorzeitig endet.
- (2) Über Erstattungen in Härtefällen entscheidet die VHS-Leitung

- (3) Für Teilnehmende an Studienreisen und -fahrten können gesonderte Rücktrittsbedingungen festgelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat